



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

29.04.2024

„Elektronischer Versand“

An



Per E-Mail:



Mein Aktenzeichen
6224-0001#2024/0008-
1401 4.0014
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom



Ansprechpartner/-in / E-Mail

rp-tier@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131)

AnfrageNr. 303682 LTranspG, VIG, Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht Schwein

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 20.03.2024 haben Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) eine Anfrage zum Thema „Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht“ eingereicht.

Diese Anfrage mit der Nr. 303682 wurde von dort an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) weitergeleitet.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu bewerten.

Ich bedauere, Ihnen mitzuteilen, dass ich Ihrem Antrag auf Informationserteilung nur teilweise nachkommen kann.

Dem MKUEM liegen nur Informationen zu Ihren Fragen 1 und 3 vor.

Aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) sind für die Jahre 2018 und 2022 folgende Stichtagsmeldung zu Schweine haltenden Betrieben in Rheinland-Pfalz abzurufen.

1/3

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Jahr	Schweinehalter
2018	1975
2022	1633

Die Zahlen beruhen auf den Stichtagen 01.01.2018 und 01.01.2022.

Zu den Fragen 2, 4, 5 und 6 liegen dem MKUEM die von Ihnen angeforderten Informationen nicht vor; diese werden auch derzeit nicht für das MKUEM anderweitig bereitgehalten. Ein Informationsersuchen kann sich nach § 4 Abs. 2 LTranspG jedoch nur auf solche Informationen erstrecken, über die die transparenzpflichtige Stelle tatsächlich verfügt oder die für sie bereitgehalten werden.

Insofern muss Ihr Antrag diesbezüglich nach § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 LTranspG abgelehnt werden.

Ich gehe davon aus, dass die von Ihnen erbetenen Informationen bei den zuständigen Veterinärbehörden (siehe die Adressliste im Anhang) vorliegen. Da ich dies indessen nicht mit absoluter Sicherheit sagen kann, habe ich davon abgesehen, Ihre Anfrage an diese Behörden weiterzuleiten.

Die Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Vorsorglich verweise ich Sie auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen:



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz
www.datenschutz.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

